

Feuerwehrrordnung der Gemeinde Ruggell

Vom Gemeinderat genehmigt am 04.02.2014 mit Wirkung ab 01.07.2014.
Von der Regierung genehmigt am 20. Mai 2014 – LNR 2014-632 BNR 2014/657
Ersetzt das Reglement vom 04.03.2009.

Reglement Nr. 006 Version 02



gemeinderuggell

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben der Gemeinde	3
2	Aufgaben der Feuerwehr	4
3	Organisation / Bestand	5
4	Bestimmungen zum Einsatz	6
5	Material / Infrastruktur	7
6	Ausbildung	8
7	Zusammenarbeit mit und in der Gemeinde	8
8	Finanzen	8
9	Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr	10
10	Die Feuerwehr als Verein	10
11	Schlussbestimmungen	11
12	Anhang 1	12
	Tarifblatt/Tarifordnung	

Präambel

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Feuerwegesetzes vom 16. Mai 1990 i.d.g.F. (FWG; LGBl. 1990 Nr. 43) hat jede Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Gemeindefeuerwehr zu unterhalten. Die Gemeinde kann einen freiwilligen Feuerwehrverein als Gemeindefeuerwehr anerkennen, solange dieser Gewähr bietet, die Aufgaben und Anforderungen im Sinne des Feuerwegesetzes zu erfüllen. Jede Gemeinde hat gemäss Art. 6 FWG eine Feuerwehrordnung zu erlassen, die Bestand und Organisation der Feuerwehr regelt und der Genehmigung durch die Regierung unterliegt.

Unter den in dieser Gemeindefeuerwehrordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechtes zu verstehen.

1 Aufgaben der Gemeinde

1.1 Delegation des Auftrages

Die Gemeinde Ruggell delegiert gemäss Art. 2 Abs. 2 FWG die Aufgaben der Feuerwehr an den Verein „Freiwillige Feuerwehr Ruggell“. Dieser wird dadurch als Gemeindefeuerwehr anerkannt.

1.2 Ausstattung der Feuerwehr

Die Ausstattung der Feuerwehr richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 2012 über die Fahrzeuge, Geräte und Materialien der Gemeindefeuerwehren (Gemeindefeuerwehr-Ausrüstungsverordnung (GFAV); LGBl. 2012 Nr. 170). Die Gemeinde hat dabei sicherzustellen, dass die Gemeindefeuerwehr so ausgerüstet ist, dass sie die in der Gemeinde zu erwartenden Gefährdungen entsprechend bekämpfen kann.

1.3 Aufsicht durch die Gemeinde

Die Aufsicht über das Feuerwehrwesen obliegt gemäss Art. 4 FWG der Regierung. Im Auftrag des Gemeinderates und des Vorstehers übernimmt die Sicherheitskommission (SIKO) in erster Linie die Aufsicht über das Feuerwehrwesen innerhalb der Gemeinde. Sie ist auch Bindeglied zwischen der Feuerwehr und dem Gemeinderat. Die SIKO hat dem Gemeinderat jährlich Bericht zu erstatten.

1.4 Einsatzplanung für die Feuerwehr

Für Bauten und Anlagen, die aufgrund von Art, Grösse, Lage, Brandgefahren oder Personenbelegung ein besonderes Gefährdungspotential aufweisen, ist vom Eigentümer gemäss den Art. 35a ff. FWG und den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 2012 über die Feuerwehreinsatzpläne (FWEV; LGBl. 2012 Nr. 169) ein Feuerwehreinsatzplan zu erstellen. Die Gemeinde Ruggell beauftragt den Sicherheitsbeauftragten als zuständige Stelle für die Verwaltung und Aktualisierung der Einsatzpläne im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerwehreinsatzpläne.

1.4.1 Zuständigkeit der Gemeinde

Die Gemeinde ist dafür zuständig, dass benötigte Einsatzpläne erstellt und aktuell gehalten werden. Dies sind insbesondere Einsatzpläne für:

- Gebäude mit grossem Personenaufkommen (Schulen, Kindergärten, Heime, Kirchen und Kapellen sowie Einkaufszentren)
- abgelegene Gebäude (insbesondere ausgesiedelte Landwirtschaftsbetriebe), die regelmässig bewohnt oder bewirtschaftet werden oder die ein erhöhtes Gefahrenpotential ausweisen
- Gewerbe- und Industriebetriebe (Sonderregelung unter Pkt. 1.4.2)
- bekannte Naturgefahren, die bewohnte Teile des Dorfes unmittelbar bedrohen.

1.4.2 Zuständigkeit der Firmen

Grossfirmen und insbesondere Firmen, die gefährliche Güter lagern, umschlagen oder verarbeiten, haben der Feuerwehr in die in der Störfallverordnung (LGBl. 1998 Nr. 79; Art. 11f) vorgeschriebenen Einsatz- und Notfallpläne Einsicht zu gewähren. Ein vollständiger Einsatzplan (oder zumindest ein für

denkbare Einsätze notwendiger Auszug davon) ist durch die Firmen der Gemeindefeuerwehr zur Verfügung zu stellen.

1.4.3 Erarbeitung der Einsatzpläne

Die SIKO legt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr fest, für welche Gebäude innerhalb der Gemeinde Einsatzpläne zu erstellen sind. Einsatzpläne können, soweit es mit vertretbarem Aufwand in deren Möglichkeiten liegt, im Auftrag der Gemeinde durch die Feuerwehr selber erstellt werden.

1.5 Wasserbezug

Für die Wasserversorgung ist die „Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland“ (WLU) ein intaktes Wasserleitungs- und Hydrantennetz zuständig. Wo es nicht möglich ist, in geeigneter Anzahl leistungsfähige Hydranten zur Verfügung zu stellen, sorgt die Gemeinde für andere Möglichkeiten zum notwendigen Wasserbezug.

1.6 Vorbeugung

1.6.1 Brandschutz

Die Gemeinde ist dafür zuständig, dass in allen Neubauten sowie in allen Bauten mit grosser Brandgefährdung die gesetzlichen Vorschriften (Brandschutzgesetz LGBl Nr. 18 vom 18. Dezember 1974) über den vorsorglichen Brandschutz überprüft und eingehalten werden. Das Kontrollorgan (Sicherheitsbeauftragte) informiert die Feuerwehr über allfällige Mängel in diesem Bereich.

1.6.2 Schulung

Die Gemeinde führt in regelmässigen Abständen zusammen mit der Feuerwehr vorbeugende Schulungen durch, die das Verhindern von Bränden und das richtige Verhalten bei Kleinbränden zum Ziel haben. Diese Schulungen können als öffentliches Angebot innerhalb der Gemeinde sowie für Schüler angeboten werden. Die Gemeinde informiert über solche Schulungsveranstaltungen in den dafür geeigneten Informationsmedien.

1.7 Informationspflicht der Gemeinde

Die Gemeinde informiert die Feuerwehr über Baustellen, Strassensperren, Veranstaltungen oder andere Ereignisse, welche die Zufahrt zu Objekten auf dem Gemeindegebiet behindern können.

2 Aufgaben der Feuerwehr

2.1 Gesetzliche Aufgaben

Die Aufgaben der Feuerwehr sind vorbehaltlich von Art. 3 FWG in der vorliegenden Feuerwehrordnung geregelt.

2.2 Einsatzziele

2.2.1 Generelle Ziele

Die Gemeindefeuerwehr Ruggell führt unter Beachtung der eigenen Einsätze nach ihrem ständigen Auftrag durch:

Retten

Das Leben und die Gesundheit von Mensch und Tier hat Vorrang vor allem anderen.

Halten, Schützen

Weitere Zerstörungen sollen verhindert und Sachwerte so weit wie möglich erhalten und geschützt werden.

Löschen

Bestmögliche Schadens bzw. Brandbekämpfung werden durch die Wahl der geeigneten Einsatzstatistik gewährleistet.

Folgeschäden vermeiden

Durch optimal dosierten Einsatz von Löschmitteln wird eine möglichst geringe sekundäre Schaden Wirkung erzielt.

Gezielte Massnahmen helfen bei der Vermeidung oder Reduktion von Umwelt- und Rauchschäden.

2.3 Pikettdienst

Die Gemeindefeuerwehr Ruggell sieht für den normalen Feuerwehrdienst keinen Pikettdienst vor. In Ausnahmefällen wird auf Antrag der Gemeinde oder bei entsprechendem Bedarf des Landes ein Pikettdienst organisiert und umgesetzt. Das Bestehen und die vorgesehene Dauer dieses Dienstes werden der Alarmzentrale der Landespolizei bekannt gegeben.

2.4 Dienstleistungen

2.4.1 Verkehrs- und Parkdienst

Verkehrsdienst kann im Interesse und Auftrag der Gemeinde zugunsten der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Die Kosten trägt die Gemeinde. Verkehrsdienste im Auftrag von Privatorganisationen sind kostenpflichtig und werden von der Gemeinde verrechnet.

2.4.2 Weitere Dienstleistungen

Solche Dienstleistungen können insbesondere sein:

- Bei Elementarereignissen (Wasser, Sturm, etc.)
- Schädlingsbekämpfung
- Ausleuchten von Plätzen bei Unfällen und oder Anlässen
- Mithilfe bei der Arbeit anderer Rettungsorganisationen

Verrechnung der Einsätze gemäss FWG Art. 36 (siehe Anhang 1 – Tarifblatt).

3 Organisation / Bestand

3.1 Kommando

Die Feuerwehr steht unter der Leitung des Feuerwehrkommandanten. Dessen Aufgaben sind in Art. 15 FWG aufgelistet und werden durch diese Ordnung nicht tangiert. Der Kommandant wird von der jeweiligen Feuerwehr gewählt. Die Wahl ist gemäss Art. 11 FWG durch den Gemeinderat zu genehmigen.

3.2 Zusammensetzung

Für die Zusammensetzung der Feuerwehr, insbesondere des Kaders, ist Art. 7 FWG massgebend.

3.3 Fachabteilungen

Die Gemeindefeuerwehr Ruggell hat folgende Fachabteilungen:

- Motorspritzen- und Tanklöschfahrzeuggruppe
- Atemschutzgruppe
- Verkehrsdienstgruppe
- Weitere Fachabteilungen nach Bedarf

Jede Fachabteilung steht unter der Leitung einer dafür verantwortlichen Person.

3.4 Materialverwaltung

Die Materialverwaltung wird unter Punkt 5 Material/Infrastruktur separat geregelt. Grundsätzlich jedoch steht die Materialverwaltung unter der Leitung eines verantwortlichen Materialverwalters und dessen Stellvertreters.

3.5 Mannschaftsbestand

3.5.1 Gemeindefeuerwehr

Die Gemeinde setzt den Minimalbestand an Angehörigen der Feuerwehr mit absolvierter Grundausbildung auf 1% der Wohnbevölkerung der Gemeinde (bzw. mindestens 30 Aktive Mitglieder) fest. Angehörige der Feuerwehr, die nicht im Alarmdispositiv (Landesnotruf- und Einsatzzentrale LNEZ) aufgeführt sind, gelten nicht als Aktivmitglieder der Feuerwehr. Wird der Minimalbestand an Angehörigen der Feuerwehr unterschritten, hat die Gemeinde zusammen mit der Feuerwehr geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Angaben zum Bestand sind aufgrund von Art. 2 Abs. 1 FWG und Art. 6 FWG ein zentrales Element der Feuerwehrordnung.

3.5.2 Jugendfeuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr Ruggell kann eine Jugendfeuerwehr unterhalten. Die Jugendfeuerwehr wird durch die Gemeinde ausgerüstet und gemäss den Vorgaben des Landes ausgebildet. Die Jugendfeuerwehr darf zu keinen Einsätzen aufgeboden werden.

4 Bestimmungen zum Einsatz

4.1 Alarmierung

4.1.1 Alarmierung der Feuerwehr

Die Feuerwehr wird über die Landesnotruf- und Einsatzzentrale (LNEZ) mittels Telefon, Mobiltelefon und Pager zu Einsätzen aufgeboden.

4.1.2 Zusätzliche gemeindeinterne Alarmierung

Unter bestimmten Voraussetzungen hat die Feuerwehr gemeindeintern weitere Alarmierungen vorzunehmen.

Vorsteher

Der Vorsteher ist im Nachhinein durch den Feuerwehrkommandanten grundsätzlich über jeden Feuerwehreinsatz zu informieren. Sind Bewohner der Gemeinde durch ein Ereignis unmittelbar betroffen oder müssen Ortsteile evakuiert werden, ist der Vorsteher umgehend aufzubieten.

Alarmierung der Werk- und Forstbetriebe

Die Werk- und Forstbetriebe der Gemeinde können je nach Situation mit Fahrzeugen und Gerätschaften für einen Feuerwehreinsatz aufgeboden werden.

Alarmierung der Verwaltung

Bei grösseren Schadenfällen kann vom Vorsteher oder Einsatzleiter auch Personal aus der Gemeindeverwaltung zur Unterstützung aufgeboden werden (z.B. für die Administration bei Evakuierungen).

4.2 Einsatzleitung

Grundsätzlich wird jeder Einsatz der Feuerwehr durch einen Feuerwehroffizier mit der entsprechenden Ausbildung geleitet. Dies hat nicht zwingend der Kommandant zu sein.

4.2.1 Kompetenz

Alle eingesetzten Gruppen der Feuerwehr (inkl. Nachbarschaftshilfe und Stützpunkt) sind der Einsatzleitung unterstellt. Werden Werk- und Forstbetriebe und/oder Private aufgeboden, sind diese ebenfalls der Einsatzleitung der Feuerwehr unterstellt. Sollte weitere organisierte Hilfe benötigt werden, wird diese ausschliesslich durch die Einsatzleitung über die LNEZ organisiert. Die Einsatzleitung der Feuerwehr hat die Kompetenz, für einen raschen und wirkungsvollen Einsatz die notwendigen Massnahmen durch Private, bis zu geschätzten Kosten von ca. CHF 10'000.00 anzuordnen.

4.3 Externe Hilfe

Die Anforderung externer Hilfe (Nachbarschaftshilfe, Feuerwehr-Stützpunkt und/oder weitere Rettungsorganisationen) ist Sache der Einsatzzuleitung. Die Gemeindefeuerwehr Ruggell ist verpflichtet, Aufgeboten der LNEZ für Hilfeleistungen in anderen Gemeinden nachzukommen (vgl. Art. 17 FWG).

5 Material / Infrastruktur

5.1 Beschaffung

Die technischen Mindestanforderungen an Fahrzeuge, Geräte und Materialien richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindefeuerwehr-Ausrüstungs-Verordnung. (GFAV, LGBl Nr. 170 vom 19. Juni 2012).

Die Freiwillige Feuerwehr erstellt zusammen mit der SIKO der Gemeinde Ruggell bis spätestens Ende September eines Jahres ein Budget und legt dieses dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Mit Ausnahme von alltäglichen Verbrauchsmaterialien wird die Beschaffung aller Materialien grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der SIKO der Gemeinde Ruggell erarbeitet und beantragt, durch den

Gemeinderat bewilligt und dann durch die Feuerwehr beschafft. Finanzplanung, Fahrzeugbeschaffung, Neu- oder Ersatz- sowie grössere Gerätebeschaffungen sind frühzeitig mindestens drei Jahre im Voraus zu planen und dem Gemeinderat (Finanzkommission) zur Information vorzulegen.

Angebot/Offerten

Materialbeschaffungen werden auf dem Offertweg durch die Feuerwehr geregelt. Die Offerten sind von der SIKO zu kontrollieren und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Die Bestellung erfolgt sodann in Absprache direkt durch die Freiwillige Feuerwehr. Die Gemeinde erhält jeweils eine Kopie der Offerte sowie das Vergabeprotokoll.

Lieferungen/Materialkontrolle

Lieferungen sind vom Materialverwalter und/oder dem Kommandanten auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Mängel werden von diesen beanstandet.

Rechnungen

Sämtliche Materialrechnungen sind an die Adresse der Gemeindeverwaltung mit dem Vermerk „Feuerwehr“ zu richten. Nach dem Eingang bei der Gemeindeverwaltung werden sämtliche Rechnungen dem Kommandanten zur Kontrolle und Freigabe zugestellt. Der Kommandant hat diese binnen zwei Wochen zu prüfen und unterzeichnet an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

5.2 Materialverwaltung

Der von der Feuerwehr gewählte Materialwart hat über das Material der Feuerwehr genau Buch zu führen. Sind Reparaturen notwendig, hat der Materialwart diese nach Rücksprache mit dem Kommandanten zu veranlassen.

5.3 Wartung der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Der Materialwart ist für die Kontrolle und die Wartung der ihm zugeteilten Materialien verantwortlich. Für die Atemschutzgeräte ist ein spezieller Verantwortlicher zu bestimmen, der für die genaue Kontrolle der Atemschutzgeräte und deren Buchführung zuständig ist.

5.4 Materialpflege

Sämtliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind so zu unterhalten, dass jederzeit und ohne Verzögerung ein Einsatz geleistet werden kann.

5.5 Persönliche Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung aller Angehörigen der Feuerwehr ist in der Gemeindefeuerwehr-Ausrüstungs-Verordnung aufgeführt. Rückgaben von Bekleidungen und Ausbildungsunterlagen (Alarmempfänger usw.) werden vom Verein geregelt. Verlorene, mutwillig beschädigte oder nicht zu-

rückgegebene Ausrüstungen können dem Angehörigen der Feuerwehr durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

5.6 Bauliche Infrastruktur

Die Gemeinde Ruggell stellt der Feuerwehr ein Feuerwehrdepot mit dazugehörigen Parkplätzen zur Verfügung. Zur Infrastruktur des Feuerwehrdepots gehört ebenfalls ein Kommando- und ein Funkraum, in dem das entsprechende Kommunikations- und Alarmierungssystem für die Führung eines Einsatzes vorhanden ist. Die Gemeinde stellt der Feuerwehr ebenso Schulungszwecke einen Theorie-raum zur Verfügung.

6 Ausbildung

6.1 Kurse des Landes

Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr wird grundsätzlich an Kursen des Landes absolviert. (Nach Ausbildungskonzept der Regierung).

6.2 Übungen der Gemeindefeuerwehr

Die Übungen der Feuerwehr richten sich nach den Bestimmungen in Art. 22 FWG.

Die Feuerwehr hat bei der SIKO und beim Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) jährlich einen Übungsplan mit sämtlichen Übungen der gesamten Mannschaft und der Fachabteilungen abzugeben. Im

Übungsplan sind die genauen Daten sowie die für die Leitung der Übungen zuständigen Personen aufgeführt.

6.3 Spezielle Trainings und Ausbildungen

Spezielle Trainings und Ausbildungen mit Kostenfolge, welche nicht im Übungsplan enthalten sind, sind vorgängig mit der Gemeinde abzusprechen.

7 Zusammenarbeit mit und in der Gemeinde

Vorbehaltlich anderer Regelungen im FWG gelten folgende Feststellungen:

7.1 Mitarbeit im Führungsorgan der Gemeinde

Die Feuerwehr ist im Führungsorgan der Gemeinde für besondere und/oder ausserordentliche Lagen als zentrale Hilfs- und Rettungsorganisation vertreten. Diese Vertretung wird vorgeschlagen bzw. in Absprache mit dem Kommandanten bestimmt. (Das kann auch eine Person sein, die aus dem FW-Kader zurückgetreten ist). Diese Person hat auch bei entsprechenden Vorbereitungsarbeiten mitzuwirken.

7.2 Freistellung

Gemeindeangestellte, die gleichzeitig Angehörige der Feuerwehr sind, können während regulären Arbeitszeit zu Feuerwehreinsätzen ausrücken und dies als Arbeitszeit schreiben. Dieser Umstand ist auf Rapporten jeweils speziell zu vermerken.

Ausserhalb der regulären Arbeitszeit werden Gemeindeangestellte gleich entschädigt wie alle anderen Angehörigen der Feuerwehr.

Die Teilnahme an Feuerwehrkursen (Montag bis Freitag) kann ebenfalls als Arbeitszeit geschrieben werden, sofern die Taggelder (Sold) der Gemeinde überwiesen werden.

8 Finanzen

8.1 Finanzierung der Einsätze

8.1.1 Mannschaftsentschädigung

Alle Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei einem Einsatz die gleiche Entschädigung gemäss dem gültigen Entschädigungstarif der Gemeinde.

Die Tarifordnung wird alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

8.1.2 Geräte und Fahrzeuge

Für Geräte und Fahrzeuge wird den Betroffenen dann keine Rechnung gestellt, wenn die Einsätze entweder nicht kostenpflichtig sind (gem. Gesetz alle Brandeinsätze) oder wenn die Art des Einsatzes nicht versicherbar ist.

8.1.3 Einsatz bei versicherbaren Schäden

- a) Mit Ausnahme von Brandeinsätzen ist jeder Einsatz kostenpflichtig und wird verrechnet, wenn der Schaden versichert ist (vgl. Art. 36 FWG).
Die Verrechnung der Mannschafts- sowie der Geräte- und Fahrzeugkosten ist im Anhang geregelt. Die Verrechnung erfolgt aufgrund des Einsatzrapportes durch die Gemeinde.
- b) Gerät ein Bewohner der Gemeinde wegen eines Einsatzes bei einem nicht versicherten Schaden in Bedrängnis, entscheidet die Gemeinde bzw. der Gemeinderat von Fall zu Fall über eine teilweise oder ganze Übernahme dieser Kosten.

8.1.4 Vorbeugende Hilfestellung in eine andere Gemeinde

Werden in einer anderen Gemeinde anlässlich eines Grossanlasses vorbeugend Hilfestellungen gewährt, gelten für die Entschädigung der Mannschaft und den Einsatz der Geräte und Fahrzeuge die Ansätze gemäss Anhang.

8.2 Ausbildungen

8.2.1 Kurse des Landes

Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren trägt das Land. Dazu gehören sowohl die Organisationskosten als auch die Entschädigung der Teilnehmer (vgl. Art 38 FWG).

8.2.2 Spezielle Ausbildung auf Wunsch der Gemeinde

Von der Gemeinde geforderte oder von der Feuerwehr gewünschte und von der Gemeinde genehmigte Zusatzausbildungen, die nicht vom Land angeboten werden, werden durch die Gemeinde wie folgt entschädigt:

- Die Gemeinde übernimmt die Organisations- und Administrationskosten für solche Kurse.
- Die Entschädigung der Teilnehmer wird analog der Entschädigung bei Kursen des Landes durch die Gemeinde ausbezahlt.

Solche Kurse sind durch die Feuerwehr entsprechend zu budgetieren.

8.3 Versicherung / Haftpflicht

Die Gemeinde hat nach Massgabe der Bestimmung des Gesetzes vom 26 April 2007 über den Schutz der Bevölkerung (LGBl. 2007 Nr. 139) für eine ausreichende Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung der Angehörigen der Feuerwehr zu sorgen. Die Gemeinde ist gemäss Amtshaftungsgesetz ersatzpflichtig für Schaden, welcher Dritten durch Angehörige der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes schuldhaft zugefügt wird (vgl. Art. 34f. FWG).

In Bezug auf die Versicherung von Angehörigen der Feuerwehrmitglieder gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bevölkerungsschutzgesetzes. Angehörige der Feuerwehr (AdF) sind anlässlich der Übungen und bei Einsätzen durch die Gemeinde subsidiär zur obligatorischen Unfallversicherung bei Invalidität und Todesfall gedeckt. AdF sind anlässlich der Übungen und bei Einsätzen durch die Gemeinde zusätzlich versichert auf: Betriebshaftpflicht der Gemeinde Ruggell;

- aus dem Feuerwehrdienst sowie für Schäden an requirierten Sachen und an Privatfahrzeugen der Feuerwehrleute gemäss Art 25 AVB
- aus dem Zivilschutz sowie für Schäden an Privatfahrzeugen der Zivilschutzangehörigen gemäss Art 25 AVB.

Versicherte Personen:

- der Feuerwehrleute und der eingeteilten Zivilschutzangehörigen anlässlich des Feuerwehrdienstes bzw. Zivilschutzes.

Rechtsschutz:

- Rechtsschutz im Strafverfahren ist integrierter Bestandteil in der Haftpflichtpolice

Die aktuelle Garantiesumme beträgt pro Schadenereignis CHF 10'000'000.00 für Personen und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten. Die Garantiesumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Personen- und Sachschäden sowie Schadensverhütungsmassnahmen zusammen, die im gleichen Versicherungsjahr eintreten höchstens einmal vergütet.

8.4 Entschädigung freiwilliger Dienstleistungen

8.4.1 Aufträge der Gemeinde

Erteilt die Gemeinde der Feuerwehr oder einzelnen Angehörigen der Feuerwehr spezielle Aufträge, vereinbart sie jeweils im Voraus schriftlich eine angemessene Entschädigung. Davon ausgenommen sind Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit im Sinne dieser Feuerwehrordnung, die nach den allgemeinen Entschädigungstarifen vergütet werden (siehe Anhang 1).

8.4.2 Aufträge von Organisationen

Angeforderte freiwillige Dienstleistungen der Feuerwehr sind durch den Auftraggeber zu entschädigen. Dabei wird sowohl der personelle Einsatz als auch der Einsatz von Geräten und Fahrzeugen in Rechnung gestellt (siehe Anhang). Die Verrechnung erfolgt durch die Gemeinde.

8.4.3 Sonderregelungen

Für die folgenden freiwilligen Einsätze wird eine Sonderregelung vereinbart:

- kirchliche Anlässe in der Gemeinde
- Veranstaltungen und Feste der örtlichen Vereine

Den Angehörigen der Feuerwehr wird eine Entschädigung gemäss dem gültigen Entschädigungstarif der Gemeinde ausbezahlt (siehe Anhang).

8.5 Sonderentschädigungen / Jahrespauschalen

8.5.1 Kommando und Kader

Der Kommandant der Feuerwehr und dessen Stellvertreter werden durch die Gemeinde mit Pauschalen entschädigt. Diese Pauschalen werden jeweils mit den neu gewählten Personen ausgehandelt.

8.5.2 Materialwart

Für die zusätzlichen Arbeiten wird dem Materialwart, dessen Stellvertretern und den freiwilligen Helfern durch die Gemeinde eine Stundenentschädigung ausbezahlt (siehe Anhang).

8.5.3 Mannschaft

Die Mannschaft erhält für ihre reguläre Übungstätigkeit grundsätzlich keine Entschädigung. Davon ausgenommen sind Aufträge der Gemeinde, die als Sonderleistungen zu tätigen sind sowie der Besuch von Sonderkursen gemäss Punkt 8.2.2.

8.6 Finanzierung der Feuerwehr als Verein

8.6.1 Jahresbeitrag der Gemeinde

Der Jahresbeitrag für die Feuerwehr Ruggell richtet sich nach dem Reglement Nr. 022 „Gemeindebeiträge an Ortsvereine“.

8.6.2 Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Ruggell“ wird von der Gemeinde nicht entschädigt.

9 Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr

Für die Öffentlichkeitsarbeit kann die Feuerwehr Ruggell auf die Verwaltung der Gemeinde zurückgreifen und die Medien der Gemeinde kostenlos nutzen. Die Gemeinde ist für einen guten, den Erfordernissen der Gemeinde angepassten, Mitgliederstand des Feuerwehrwesens verantwortlich. In diesem Sinne unterstützt die Gemeinde die Feuerwehr aktiv bei der Mitgliederwerbung.

10 Die Feuerwehr als Verein

Die Feuerwehr ist als (öffentlich-rechtlicher) gemeinnütziger Verein in der Gemeinde in gesellschaftlicher Funktion tätig.


11 Schlussbestimmungen

Diese Feuerwehrordnung der Gemeinde Ruggell wurde vom Gemeinderat am 04.02.2014 genehmigt und ersetzt die Feuerwehrordnung vom 04.03.2009. Sie tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Regierung in Kraft. Letzte Bearbeitung durch SIKO, Alois Hoop am 20. November 2013.

Ruggell, 05.02.2014



Ernst Büchel, Gemeindevorsteher



Norman Walch, Vizevorsteher

Anhang 1 – Tarifblatt / Tarifordnung

Im Sinne einer einheitlichen Regelung aller Liechtensteiner Gemeinden hat sich die Vorsteherkonferenz am 23. September 2013 mit der Tarifordnung der Feuerwehr befasst und empfiehlt, dem vorliegenden Vorschlag zuzustimmen.

Die Tarifordnung der Gemeinde Ruggell regelt die Gebühren und Tarife für Einsätze, welche durch die Freiwillige Feuerwehr verrichtet werden.

Fahrzeuge

Fahrzeuge	Gebühren / Einsatz in CHF	Tarif in CHF / Einsatzstunde
Tanklöschfahrzeug	300.00	100.00
Rüstwagen	300.00	100.00
Materialtransportfahrzeug	300.00	100.00
Autodrehleiter, Hubretter	300.00	100.00
Andere Fahrzeuge > 7.5to	300.00	100.00
Einsatzleitfahrzeug	150.00	50.00
Mannschaftstransporter > 3.5to	150.00	50.00
Mannschaftstransporter < 3.5to	50.00	40.00
Zugfahrzeug	50.00	40.00
Andere Fahrzeuge < 7.5to	50.00	40.00
Löschpumpe	100.00	80.00
Motorspritze	50.00	40.00

- Anhänger werden nicht verrechnet.
- Fahrzeuge des Stützpunktes werden analog verrechnet.

Geräte

Geräte	Gebühren / Einsatz in CHF	Tarif in CHF / Einsatzstunde
Lüfter	0.00	20.00
Notstromaggregat	0.00	20.00
Tauchpumpe	0.00	20.00
Wärmebildkamera	0.00	20.00
Motorsäge, Trennschleifer usw.	0.00	20.00
Flaschen für AS Geräte	0.00	15.00/Flasche

- Keine Verrechnung von Schläuchen, Werkzeugen, etc.
- **Verbrauchsmaterial:** Die Verrechnung erfolgt nach Verbrauch.

Fehlalarme

Neben der Entschädigung der Mannschaft und den Kosten für die Fahrzeuge wird ab dem 2. Fehlalarm eine Gebühr erhoben.

Fehlalarm	Tarif in CHF / Einsatzstunde
1. Fehlalarm pro Kalenderjahr	gratis
2. Fehlalarm pro Kalenderjahr	500.00
3. Fehlalarm pro Kalenderjahr	1'000.00
4. Fehlalarm pro Kalenderjahr	1'500.00
Mutwillige Auslösung	2'000.00

Die Nutzer solcher Anlagen sind auf den Sachverhalt aufmerksam zu machen.

Soldansätze

Die Besoldung der Feuerwehreinsätze erfolgt gemäss Kat. A., B., C. und D. Ausser Brandfälle und nicht versicherbare Elementarereignisse können Einsätze weiterverrechnet werden.

Besoldung	Tarif in CHF / Einsatzstunde	Verrechnung
Kat. A	40.00	
Kat. B	40.00	1)
Kat. C	40.00	1)
Kat. D		
planbare Einsätze - Depot	34.00	2)
Tageskurse	250.00	3)

Kat. A

Allgemeine Einsätze, Brandeinsätze, welche nicht weiterverrechnet werden können.

Kat. B

Einsätze und Dienstleistungen, für Dritte die weiterverrechnet werden können.

Kat. C

Kommerzielle Einsätze (Verkehrs- und Ordnungsdienste): keine Unterscheide zu Kat. B
Keine Weiterverrechnung an Ortsvereine.

- 1) Weiterverrechnung der Kosten durch die Gemeinde an die Nutzer erfolgt 1:1.
- 2) Retablierung, Prüfen, Materialbereitstellung, Maschinenunterhalt, etc.
- 3) Kurse, die nicht durch das Land besoldet werden (z.B. Fahrsicherheitstraining).